



Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz: Für alle Unternehmen bindend

Beim Thema Arbeitsschutz macht der Gesetzgeber keine Ausnahmen. Jeder Arbeitgeber, der mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt, muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft reicht dabei nicht aus!

Beschäftigte in kleinen Unternehmen verdienen denselben Schutz wie die Mitarbeiter großer Konzerne. Deshalb müssen auch Zwei-Mann-Betriebe alle Vorgaben und Gesetze zum Arbeitsschutz befolgen. Hiervon profitieren das Unternehmen und die Mitarbeiter. Denn die betriebliche Prävention im Hinblick auf Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit schützt Menschenleben und erhält die Leistungskraft der Mitarbeiter.

Zahlreiche Gesetze und Vorschriften

Um abgesichert zu sein, genügt es bei Weitem nicht, wenn das Unternehmen regelmäßig die Beiträge an die jeweilige Berufsgenossenschaft abführt. Damit im Schadensfall die Versicherungen auch zahlen, sind viele weitere Vorschriften und Gesetze zu beachten.

Dies sind unter anderem

- ▶ das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- ▶ das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- ▶ die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und
- ▶ die jeweiligen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.



Auch kleine Unternehmen müssen beispielsweise einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit haben. Außerdem sind sie verpflichtet, für jeden Arbeitsplatz Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen und dies auch zu dokumentieren. Das betrifft sowohl körperliche als auch psychische Gefährdungen. Je nach Art und Größe des Unternehmens kommen zahlreiche weitere Vorschriften hinzu.

Strenge Kontrollen durch Behörden und Versicherungen

Die Gewerbeaufsichtsämter und die Berufsgenossenschaften prüfen sehr genau, ob die Unternehmen alle vorgeschriebenen Vorsorge- und Arbeitsschutzmaßnahmen treffen. Wenn das nicht der Fall ist, drohen Verwarnungen, Bußgelder oder sogar Freiheitsstrafen. Außerdem wird die Behörde eine Frist setzen, innerhalb derer die Unternehmen „nachbessern“ können. Bei Gefahr im Verzug können auch sofortige Auflagen greifen – bis hin zur Stilllegung der betroffenen Arbeitsmittel oder Anlagen.

Welchen Schutz braucht Ihr Unternehmen?

Art und Umfang der betrieblichen Prävention sind von der Branche und der Betriebsgröße abhängig. Für Kleinbetriebe erlaubt der Gesetzgeber im Bereich Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit beispielweise verschiedene Optionen. Doch für die meisten Unternehmer ist es schwierig, alle Vorschriften zu kennen und zu befolgen. DIE ARBEITSSCHUTZBERATER helfen Ihnen dabei. Wir ermitteln Ihren Bedarf und setzen gemeinsam mit Ihnen alle notwendigen Maßnahmen um. So stellen wir beispielsweise für Sie den arbeitsmedizinischen Dienst sowie den Beauftragten für Arbeitssicherheit und fertigen die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen an. Damit Ihre Mitarbeiter und Ihr Betrieb auf der sicheren Seite sind!

Sie haben noch Fragen? Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf!

DIE ARBEITSSCHUTZBERATER - Roth GmbH

Berliner Straße 34, 64589 Stockstadt am Rhein

Telefon 061 58 - 878 35-100 oder info@die-arbeitsschutzberater.de